

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3715/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter portugiesischer Flagge in den Gewässern der anderen Mitgliedstaaten außer Spanien** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3716/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter Flaggen anderer Mitgliedstaaten als Portugal in spanischen Gewässern** 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3717/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter portugiesischer Flagge in spanischen Gewässern** 14
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3718/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter spanischer Flagge in portugiesischen Gewässern** 20
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3719/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter Flaggen anderer Mitgliedstaaten als Spanien in portugiesischen Gewässern** 26
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3776/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Aufteilung der in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1986 ohne Zusatzbeitrag einzuführenden Menge Zuchtpilzkonserven** 29

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3715/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festlegung bestimmter Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter portugiesischer Flagge in den Gewässern der anderen Mitgliedstaaten außer Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 349 Absatz 5 zweiter Unterabsatz und Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Bestimmung und Kontrolle der portugiesischen Schiffe, die zur gleichzeitigen Ausübung der Fangtätigkeit in den Gewässern anderer Mitgliedstaaten als Spanien berechtigt sind, müssen die technischen Einzelheiten festgelegt werden.

Die Beitrittsakte schreibt Regelungen über die Listen fangberechtigter Schiffe sowie über die Meldung der Schiffsbewegungen und der Fänge an die Kommission zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽²⁾, vor.

Nach Artikel 349 Absatz 4 der Beitrittsakte müssen für Spezialfangtätigkeiten der in diesem Artikel genannten portugiesischen Schiffe ab 1. Januar 1986 insgesamt die gleichen Bestimmungen gelten wie für die in Artikel 160 der Beitrittsakte erwähnten Schiffe.

Es ist deshalb notwendig, bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände zu erlassen, die unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates vom 25. Januar 1983 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3625/84⁽⁴⁾, gelten.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Gemeinschaftsorgane vor dem Beitritt die in Artikel 349 der Akte genannten Maßnahmen erlassen. Diese treten vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages in Kraft.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereiresourcen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehenden technischen Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen gelten in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten, außer Spanien und Portugal, und dem Regelungsbereich des Internationalen Rates für die Meeresforschung (ICES) unterliegenden Gewässern für Schiffe unter portugiesischer Flagge, die in Portugal registriert bzw. gemeldet sind.

Artikel 2

(1) Die portugiesischen Behörden übermitteln der Kommission jährlich spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Fangberechtigungsdauer die Listen der Schiffe mit voraussichtlichen Fangtätigkeiten gemäß Artikel 349 der Beitrittsakte. Dabei ist für jede Fangart, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 349 Absätze 2 und 3 der Beitrittsakte insbesondere für den Fang von blauem Wittling, Stöcker und Thunfisch beschließt, eine besondere Liste zu erstellen.

Die Zahl der in die Listen aufgenommenen Schiffe darf die jährlich nach dem Verfahren von Artikel 349 Absätze 2 und 3 der Beitrittsakte festgesetzten Höchstgrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Listen nach Absatz 1 können mit Wirkung zum ersten Tag eines jeden Monats geändert werden ; jede Änderung wird der Kommission spätestens am 15. Tag des vorhergehenden Monats mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 7. 1983, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 3.

(3) Die Listen nach Absatz 1 enthalten für jedes Schiff folgende Angaben :

- Name des Schiffes,
- Registriernummer,
- äußere Kennziffern und -buchstaben,
- Registrierhafen,
- Name(n) und Anschrift(en) des (der) Eigner(s) bzw. Schiffscharterer(s), bei juristischen Personen oder Vereinigungen auch Name(n) des (der) Vertreter(s),
- Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- Motorleistung,
- Rufzeichen und Wellenfrequenz.

Artikel 3

(1) Die portugiesischen Behörden übermitteln der Kommission mindestens 15 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten die Entwürfe der periodischen Listen der Schiffe, die gemäß Artikel 349 der Beitrittsakte zur gleichzeitigen Ausübung der Fangtätigkeit vorgesehen sind. Für jede in Artikel 2 aufgeführte Fangart ist eine getrennte Liste zu erstellen.

Für den Fang von blauem Wittling und Stöcker gelten die Listen einen Kalendermonat; für Thunfischfänger mindestens zwei Kalendermonate.

(2) Die monatliche Liste für Schiffe, die blauen Wittling und Stöcker fangen, nennt für jeden Tag die Schiffe, die zur gleichzeitigen Fangtätigkeit berechtigt sind; jedes Schiff muß für mindestens sechs aufeinanderfolgende Tage in die Liste aufgenommen sein.

Die portugiesischen Behörden stellen durch den Erlass geeigneter Verwaltungsvorschriften sicher, daß die nach Maßgabe des ersten Unterabsatzes in die periodische Liste aufgenommenen Fischereifahrzeuge den Hafen, von dem aus sie eingesetzt werden, nicht vor dem entsprechend der periodischen Liste für den Fischfang in dem vorgesehenen Gebiet festgelegten Zeitpunkt verlassen können. Hierbei ist den Reisetagen Rechnung zu tragen, die üblicherweise benötigt werden, um die dem genannten Gebiet nächstgelegene geographische Grenze zu erreichen. Die portugiesischen Behörden versichern sich ebenfalls, daß die Fischereifahrzeuge in den Hafen, von dem aus sie eingesetzt werden, zum entsprechenden Zeitpunkt zurückgekehrt sind. Außerdem arbeiten sie mit den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zusammen, um sicherzugehen, daß die ausgehenden Operationen dieser Schiffe gleichfalls unter Beachtung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fangerlaubnisse durchgeführt werden.

(3) Jede dieser periodischen Listen enthält für die einzelnen Schiffe jeweils folgende Angaben :

- Name und Registriernummer des Schiffes,
- Rufzeichen,
- gegebenenfalls Koeffizient gemäß Artikel 158 Absatz 2 der Beitrittsakte,

- Name(n) und Anschrift(en) des (der) Eigner(s) bzw. Schiffscharterer(s), bei juristischen Personen oder Vereinigungen auch Name(n) des (der) Vertreter,
- Zeitraum der beantragten Fangberechtigung,
- vorgesehene Fangmethode,
- vorgesehene Fangzone.

(4) Nach Prüfung der in Absatz 1 genannten Entwürfe erläßt die Kommission die periodischen Listen und übermittelt diese den portugiesischen Behörden und den zuständigen Kontrollbehörden mindestens vier Werktage vor dem geplanten Inkrafttreten.

(5) Die portugiesischen Behörden können bei der Kommission beantragen, ein in eine periodische Liste aufgenommenes Schiff, das aus Gründen höherer Gewalt seine Fangberechtigung im vorgesehenen Zeitraum oder Teilen davon nicht ausüben kann, durch ein anderes Schiff anzuwechseln.

Die Ersatzschiffe müssen in den Listen gemäß des Artikels 2 aufgeführt sein.

Die Kommission teilt den portugiesischen Behörden und den nach Absatz 4 zuständigen Kontrollbehörden umgehend jede Änderung der periodischen Listen mit.

Ausgewechselte Schiffe dürfen erst nach dem in der Mitteilung der Kommission genannten Datum zur Fangtätigkeit zugelassen werden.

Artikel 4

Ein Schiff kann in mehreren Listen nach Artikel 2 aufgeführt sein. Ein Schiff darf nur in eine periodische Liste aufgenommen werden.

Artikel 5

Schiffe mit einer Fangberechtigung für Thunfisch dürfen neben Thunfischerzeugnissen keine Fische oder Fischereierzeugnisse an Bord führen, außer Arten zur Verwendung als lebender Köder im Rahmen der zu diesem Zweck unerläßlichen Mengen.

Artikel 6

Die Kapitäne oder die Eigner von Schiffen mit Fangberechtigung müssen die besonderen Bestimmungen des Anhangs beachten. Auf Antrag des interessierten Mitgliedstaats ändert die Kommission die in Punkt 7 des Anhangs vorgesehene Bezeichnung der zuständigen Kontrollbehörden.

Artikel 7

Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 gelten für Schiffe unter portugiesischer Flagge folgende technische Maßnahmen :

- a) das Fischen mit Kiemennetzen ist untersagt,
- b) die Schiffe dürfen nur das für die zugelassene Fangtätigkeit benötigte Fänggerät an Bord mitführen,

c) jeder Langleinenfänger darf pro Tag höchstens zwei Leinen mit einer Höchstlänge von jeweils 20 Seemeilen und einem Hakenabstand von mindestens 2,70 m auswerfen.

Artikel 8

Die portugiesischen Behörden melden der Kommission vor dem 15. eines jeden Monats die Fangmengen der

einzelnen Thunfischfänger und die von diesen im Vormonat in den verschiedenen Häfen angelandeten Mengen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG**BESONDERE BESTIMMUNGEN, DIE VON ALLEN PORTUGIESISCHEN SCHIFFEN, WELCHE IN DEN GEWÄSSERN DER ANDEREN MITGLIEDSTAATEN, AUSSER SPANIEN, FANGBERECHTIGT SIND, ZU ERFÜLLEN SIND****A. Bestimmungen, die von allen Schiffen zu erfüllen sind**

1. Ein Exemplar dieser besonderen Bestimmungen ist an Bord des Schiffes mitzuführen.
2. Die äußeren Kennziffern und -buchstaben des fangberechtigten Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbugs sowie auf beiden Seiten der Deckaufbauten angebracht sein, wo sie am besten sichtbar sind.

Die Buchstaben und Ziffern sind in einer Farbe anzubringen, die sich vom Rumpf und von den Deckaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch sonst verborgen werden.

B. Zusätzliche Bestimmungen, die von allen Schiffen zu erfüllen sind, welche auf blauem Wittling und auf Stöcker fischen

3. Jedes fangberechtigte Schiff meldet den zuständigen einzelstaatlichen Kontrollbehörden nach Ziffer 7 :
 - Name des Schiffes und des Kapitäns, Funkkennzeichen, äußere Kennziffern und -buchstaben,
 - Datum, Uhrzeit, Position und ICES-Planquadrat :
 - 3.1.1. bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Zonen vor den Küsten der anderen Mitgliedstaaten außer Spanien, in denen die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt ;
 - 3.1.2. bei der Ausfahrt aus den 200-Seemeilen-Zonen vor den Küsten der anderen Mitgliedstaaten außer Spanien, in denen die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt ;
 - 3.1.3. bei jedem Wechsel des ICES-Unterbereichs innerhalb der unter 3.1.1 und 3.1.2 genannten Zonen ;
 - 3.1.4. bei jeder Einfahrt in einen Hafen der Gemeinschaft ;
 - 3.1.5. bei jeder Ausfahrt aus einem Hafen der Gemeinschaft ;
 - 3.1.6. vor Beginn der Fangtätigkeit (Meldung „aktiv“);
 - 3.1.7. nach Ende der Fangtätigkeit (Meldung „passiv“).
4. Alle Schiffe übermitteln bei jeder Einfahrt in und Ausfahrt aus den ICES-Unterbereichen, in welchen die Schiffe fangberechtigt sind, sowie jede Woche ab Beginn der Fangtätigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24189 FISEU-B) folgende Angaben in der genannten Reihenfolge :
 - Name des Schiffes,
 - Funkkennzeichen,
 - äußere Kennziffern und -buchstaben,
 - gegebenenfalls die Nummer(n) der Fanglizenz(en),
 - laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
 - Art der Meldung nach den einzelnen Punkten unter Ziffer 3,
 - Position und ICES-Planquadrat,
 - im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) unter Verwendung des Codes gemäß Ziffer 5.3,
 - seit der vorhergehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
 - ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt wurden,
 - seit der vorhergehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
 - Name, Rufzeichen und ggf. äußeres Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
 - Name des Kapitäns.
 5. Die Meldungen nach den Ziffern 3 und 4 werden wie folgt übermittelt :

5.1. Jede Meldung ist über eine der nachstehenden Funkstationen durchzugeben :

<i>Name</i>	<i>Rufzeichen</i>
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Hebriden	GHD
Portshead	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
St. Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Lisboa	CUL
S. Miguel	CUG
Madeira	CUB

5.2. Kann das fangberechtigte Schiff die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht übermitteln, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen des erstgenannten durchgegeben werden.

5.3. Kode der nach Ziffer 4 genannten Mengenangaben (1) :

A:	Tiefseegarnele (<i>Pandalus borealis</i>)
B:	Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)
C:	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)
D:	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
E:	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
F:	Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)
G:	Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)
H:	Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)
I:	Grenadierfisch (<i>Coryphaenoides rupestris</i>)
J:	Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)
K:	Wittling (<i>Merlangus merlangus</i>)
L:	Hering (<i>Clupea harengus</i>)
M:	Sandspierling (<i>Ammodytes</i> sp.)
N:	Sprotte (<i>Clupea sprattus</i>)
O:	Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)
P:	Stintdorsch (<i>Trisopterus esmarkii</i>)
Q:	Leng (<i>Molva molva</i>)
R:	andere
S:	Geißelgarnele (<i>Pandalidae</i>)
T:	Sardelle (<i>Engraulis encrassicholus</i>)
U:	Rotbarsch (<i>Sebastes</i> sp.)
V:	Rauhe Scharbe (<i>Hypoglossoides platessoides</i>)
W:	Kalmar (<i>Illex</i>)
X:	Kliesche (<i>Limanda ferruginea</i>)
Y:	Blauer Wittling (<i>Gadus poutassou</i>)
Z:	Thun (<i>Thunfish thunnidae</i>)
AA:	Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)
BB:	Lumb (<i>Brosme brosme</i>)

(1) Diese Liste bedeutet nicht, daß alle genannten Arten an Bord behalten oder angelandet werden dürfen.

CC: Katzenhai (*Scyliorhinus retifer*)
DD: Riesenhai (*Cetorhinidae*)
EE: Heringshai (*Lamna nasus*)
FF: Kalmar (*Loligo vulgaris*)
GG: Brachsenmakrele (*Brama brama*)
HH: Sardine (*Sardina pilchardus*)
II: Garnele (*crangon crangon*)
JJ: Scheefschnut (*Lepidorhombus*)
KK: Seeteufel (*Lophius spp*)
LL: Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*)
MM: Pollack (*Pollachius pollachius*)

6. Unbeschadet der Anweisungen im Fischereilogbuch der Europäischen Gemeinschaften sind sämtliche nach den Ziffern 3 bis 5 übermittelten Funkmeldungen in das obengenannte Logbuch einzutragen.
7. Für die Entgegennahme der Meldungen nach Ziffer 3 zuständige einzelstaatliche Kontrollbehörden:

FRANKREICH:

Cross A
Château La Garenne
F-56410 Etel
Telex: CROSSAT 950519

IRLAND:

Naval Supervisory Centre
Haulbowline
Cork
Telex: Cork 24924

VEREINIGTES KÖNIGREICH:

Department of Agriculture, Fisheries and Food
Great Westminster House
Horseferry Road
London SW 1P 2AE
Telex: London 21274 FISHLN

Department of Agriculture and Fisheries for Scotland
Chesser House
Gorgie Road
Edinburgh EH11 3AW
Telex: Edinburgh 727696 SODAFS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3716/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

**zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen
für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter Flaggen anderer Mitgliedstaaten als
Portugal in spanischen Gewässern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 164 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Bestimmung und Kontrolle der Schiffe der Mitglied-
staaten außer Spaniens und Portugals, die zur gleichzei-
tigen Ausübung der Fangtätigkeit in spanischen Gewäs-
sern berechtigt sind, müssen die technischen Einzelheiten
festgelegt werden.

Die Beitrittsakte schreibt Regelungen über die Listen
fangberechtigter Schiffe sowie über die Meldung der
Schiffsbewegungen und der Fänge an die Kommission
zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur
Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der
Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽²⁾,
vor.

Ab 1. Januar 1986 müssen sich nach Artikel 164 Absatz 2
der Beitrittskarte die Spezialfangtätigkeiten nach diesem
Artikel nach den gleichen Kontrollbestimmungen voll-
ziehen wie sie für die spanischen Schiffe gelten, die zur
Fangtätigkeit in den Gewässern der Mitgliedstaaten außer
Spanien und Portugal berechtigt sind.

Es ist deshalb notwendig, die Erteilung von Fanglizenzen
durch die Kommission vorzusehen und bestimmte
technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände
zu erlassen, die unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr.
171/83 des Rates vom 25. Januar 1983 über technische
Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3625/84⁽⁴⁾,
gelten.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die
Gemeinschaftsorgane vor dem Beitritt die in Artikel 164
der Akte genannten Maßnahmen erlassen. Diese treten
vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses
Vertrages in Kraft.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereiressourcen hat
nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in dieser Verordnung vorgesehenen technischen
Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen gelten in den
Gewässern des Atlantischen Ozeans, die der Hoheitsge-
walt oder Gerichtsbarkeit Spaniens unterliegen und zum
Regelungsbereich des Internationalen Rates für Meeres-
forschung (ICES) gehören, für Schiffe unter der Flagge
anderer Mitgliedstaaten außer Portugal.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten außer Spanien und Portugal
übermitteln der Kommission jährlich spätestens einen
Monat vor Beginn der jeweiligen Fangberechtigungsdauer
die Listen der Schiffe mit voraussichtlichen Fangtätig-
keiten nach Artikel 164 Absatz 1 und Absatz 2 der
Beitrittsakte.

Für jede der im Anhang I genannten Fangarten ist eine
getrennte Liste zu erstellen.

Die Zahl der in die Listen aufgenommenen Schiffe darf
die jährlich nach dem Verfahren des Artikels 164 Absatz
3 der Beitrittsakte durch den Rat festgesetzten Höchst-
grenzen nicht überschreiten.

(2) Die Listen nach Absatz 1 können mit Wirkung
vom ersten Tag jedes Monats geändert werden; jede
Änderung wird der Kommission spätestens am 15. Tag
des vorhergehenden Monats mitgeteilt.

(3) Die Listen nach Absatz 1 enthalten für jedes Schiff
folgende Angaben :

- Name des Schiffes,
- Registriernummer,
- äußere Kennziffern und -buchstaben,
- Registrierhafen,
- Name(n) und Anschrift(en) des (der) Eigner (s) bzw.
Schiffscharterer(s), bei juristischen Personen oder
Vereinigungen auch Name(n) des (der) Vertreter(s),
- Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- Motorleistung,
- Rufzeichen und Wellenfrequenz.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 7. 1983, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 3.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten außer Spanien und Portugal erstellen gemäß Artikel 164 der Beitrittsakte für jede Fangart nach Artikel 2 einen Entwurf periodischer Listen mit den Schiffen, deren gleichzeitige Fangtätigkeit vorgesehen ist. Sie werden der Kommission wie folgt übermittelt:

- a) für Schiffe nach Anhang I Punkt 1 und Punkt 2 Buchstaben a), b) und f) mindestens 15 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten; bei Schiffen nach Anhang I Punkt 1 gilt die Liste mindestens einen Kalendermonat; bei Schiffen nach Anhang I Punkt 2 Buchstaben a), b) und f) gelten die Listen mindestens zwei Kalendermonate;
- b) für Schiffe nach Anhang I Punkt 2 Buchstaben c) und d) mindestens 4 Werktage vor dem geplanten Inkrafttreten; die Listen gelten einen Kalendermonat für Schiffe nach Anhang I Punkt 2 Buchstabe c) und mindestens zwei Wochen für Schiffe nach Anhang I Punkt 2 Buchstabe d);
- c) für Schiffe nach Anhang I Punkt 2 Buchstabe e) mindestens zwei Werktage vor dem geplanten Inkrafttreten; die Liste gilt einen Tag.

(2) Die periodische Liste für Schiffe nach Anhang I Punkt 2 Buchstabe c) nennt für jeden Tag die Schiffe, die zur gleichzeitigen Fangtätigkeit berechtigt sind; jedes Schiff muß mindestens zwei aufeinanderfolgende Tage in die Liste aufgenommen sein.

(3) Für Schiffe nach Anhang I Punkt 1 und Punkt 2 Buchstaben a), b), c) und e) darf die Gesamtzahl der in den periodischen Listen enthaltenen Schiffe die jährlich nach dem Verfahren des Artikels 164 Absatz 3 der Beitrittsakte durch den Rat festgesetzten Höchstgrenzen nicht überschreiten.

(4) Die periodische Liste für Schiffe nach Anhang I Punkt 2 Buchstabe d) umfaßt Gruppen von mindestens drei Schiffen. Die Anzahl dieser Gruppen darf die jährlich nach dem Verfahren von Artikel 164 Absatz 3 der Beitrittsakte durch den Rat festgelegte Höchstzahl der Schiffe, die ihre Fischereitätigkeiten gleichzeitig ausüben, nicht überschreiten. Jedes Schiff darf nur einer Gruppe angehören. Jede Gruppe kann nur eine Lizenz nach Artikel 4 erhalten.

(5) Jede dieser periodischen Listen enthält für die einzelnen Schiffe folgende Angaben:

- Name und Registriernummer des Schiffes,
- Rufzeichen,
- Name(n) und Anschrift(en) des (der) Eigner(s) bzw. Schiffscharterer(s), bei juristischen Personen oder Vereinigungen auch Name(n) des (der) Vertreter(s),
- gegebenenfalls Koeffizient gemäß Artikel 158 Absatz 2 der Beitrittsakte,

- Zeitraum der beantragten Fangberechtigung,
- vorgesehene Fangmethode,
- vorgesehene Fangzone.

(6) Nach Prüfung der in Absatz 1 genannten Entwürfe erläßt die Kommission die periodischen Listen und übermittelt diese den betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten und den zuständigen Kontrollbehörden Spaniens wie folgt:

- für Schiffe, die in Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführt sind, mindestens vier Werktage vor dem geplanten Inkrafttreten;
- für Schiffe, die in Absatz 1 Buchstabe b) aufgeführt sind, mindestens zwei Werktage vor dem geplanten Inkrafttreten;
- für Schiffe, die in Absatz 1 Buchstabe c) aufgeführt sind, mindestens einen Werktag vor dem geplanten Inkrafttreten.

(7) Liegt der Kommission für Schiffe nach Anhang I Punkt 2 Buchstaben c), d) und e) innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fristen kein Entwurf einer periodischen Liste vor, so bleiben die Bestimmungen vom letzten Tag des laufenden Zeitraums gültig, bis eine neue Liste nach den in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren erlassen worden ist.

(8) Die Behörden der Mitgliedstaaten außer Spanien und Portugal können bei der Kommission beantragen, ein Schiff auf einer periodischen Liste, das aus Gründen höherer Gewalt seine Fangberechtigung im vorgesehenen Zeitraum oder Teilen davon nicht ausüben kann, auszuwechseln.

Die Ersatzschiffe müssen in den Listen nach Artikel 2 aufgeführt sein.

Die Kommission teilt den zuständigen Kontrollbehörden Spaniens nach Absatz 6 und den betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten umgehend jede Änderung der periodischen Listen mit.

Ersatzschiffe dürfen erst nach dem in der Mitteilung der Kommission genannten Datum zur Fangtätigkeit zugelassen werden.

Artikel 4

(1) Schiffe nach Anhang I Punkt 2 Buchstaben a), b) und d) dürfen ihre Fangtätigkeit nur mit einer von der Kommission auf Antrag der Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Lizenz ausüben, die an Bord mitzuführen ist.

Für Schiffe nach Anhang I Punkt 2 Buchstaben a) und b) werden die Lizenzanträge bei der Übermittlung der Entwürfe der periodischen Listen gemäß Artikel 3 Absatz 1 eingereicht.

Für Schiffe nach Anhang I Punkt 2 Buchstabe d) werden die Lizenzanträge bei der Übermittlung der Schiffslisten gemäß Artikel 2 eingereicht.

(2) Bei Schiffen nach Anhang I Punkt 2 Buchstaben a) und b) wird die Lizenz jeweils für höchstens drei Schiffe erteilt, deren Merkmalbeschreibung auf der Lizenz eingetragen ist.

(3) Bei Schiffen nach Anhang I Punkt 2 Buchstabe d) werden die Lizenzen anonym nach Fangart für die gesamte Dauer der Fangberechtigung im Rahmen der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Gesamtzahl erteilt; jedes Schiff muß bei seiner Fangtätigkeit eine dieser Lizenzen mitführen.

(4) Die Lizenzen werden erteilt für eine Mindestdauer von zwei Kalendermonaten.

Artikel 5

Ein Schiff kann auf mehreren der in Artikel 2 genannten Listen stehen. Ein Schiff darf nur in jeweils einer periodischen Liste aufgeführt sein, außer Thunfischfänger, die auch in die Liste der Schiffe, die Sardellen zur Verwendung als lebender Köder fangen, aufgenommen werden können.

Artikel 6

Schiffe mit Fangberechtigung für Thunfisch dürfen neben Thun kein Fischereierzeugnis an Bord halten, außer Sardellen zur Verwendung als lebender Köder.

Artikel 7

Die Kapitäne oder gegebenenfalls die Eigner von Schiffen mit Fangberechtigung müssen die besonderen Bestimmungen nach Anhang II einhalten. Die Kommission

ändert auf Antrag der Behörden des interessierten Mitgliedstaats die Bezeichnung der zuständigen Kontrollbehörden unter Punkt 7 des Anhangs II.

Artikel 8

Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 gelten für die in Anhang I Punkt 2 genannten Schiffe folgende technische Maßnahmen:

- a) das Fischen mit Kiemennetzen ist untersagt,
- b) die Schiffe dürfen nur für die zugelassene Fangtätigkeit benötigtes Fanggerät an Bord mitführen,
- c) jeder Langleinenfänger darf pro Tag höchstens zwei Leinen mit einer Höchstlänge von jeweils 20 Seemeilen und einem Hakenabstand von mindestens 2,70 m auswerfen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten außer Spanien und Portugal melden der Kommission bis zum 15. eines jeden Monats die Fangmengen der einzelnen Thunfischfänger und die von diesen in den jeweiligen Häfen angelandeten Mengen vom Vormonat.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

FANGTÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 164 ABSÄTZE 1 UND 2 DER BEITRITTSAKTE

Fangart	Zone
1. Schiffe, die andere als die Spezialfangtätigkeiten ausüben	VIII c, IX
2. Schiffe, die die Spezialfangtätigkeiten nach Artikel 164 Absatz 2 der Beitrittsakte ausüben :	
a) Sardinenfänger (Ringwadenfahrzeuge unter 100 BRT)	VIII c
b) Longliner unter 100 BRT	VIII c, IX
c) Fangtätigkeit durch Schiffe bis zu 50 BRT, ausschließlich mit Angeln	VIII c
d) Schiffe, die den Sardellenfang als Hauptfangtätigkeit ausüben	VIII c
e) Schiffe, die Sardellen zur Verwendung als lebender Köder fangen	VIII c
f) Thunfischfänger	VIII c, IX

ANHANG II

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SCHIFFE DER MITGLIEDSTAATEN AUSSER SPANIENS UND PORTUGALS MIT FANGBERECHTIGUNG IN SPANISCHEN GEWÄSSERN

A. Bestimmungen, die von allen Schiffen zu erfüllen sind

1. Ein Exemplar dieser besonderen Bestimmungen sowie gegebenenfalls die Fanglizenz sind an Bord des Schiffes mitzuführen.
2. Die äußeren Kennziffern und -buchstaben des fangberechtigten Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbugs sowie auf beiden Seiten der Deckaufbauten angebracht sein, wo sie am besten sichtbar sind.

Die Buchstaben und Ziffern sind in einer Farbe anzubringen, die sich vom Rumpf und von den Deckaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch sonst verborgen werden.

B. Zusätzliche Bestimmungen für alle fangberechtigten Schiffe außer Thunfischfänger und Schiffe bis 50 BRT, die ausschließlich mit Angeln fischen

3. Jedes fangberechtigte Schiff meldet den zuständigen einzelstaatlichen Kontrollbehörden nach Ziffer 7 :
 - Namen des Schiffes und des Kapitäns, Funkkennzeichen, äußere Kennziffern und -buchstaben, gegebenenfalls Lizenznummer,
 - Datum, Uhrzeit, Position und ICES- bzw. COPACE-Planquadrat :
 - 3.1.1. bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Zonen vor den Küsten Spaniens, in denen die Fischereiregelung der Gemeinschaft gilt ;
 - 3.1.2. bei jeder Ausfahrt aus den 200-Seemeilen-Zonen vor den Küsten Spaniens, in denen die Fischereiregelung der Gemeinschaft gilt ;
 - 3.1.3. bei jedem Wechsel des ICES-Unterbereichs innerhalb der unter 3.1.1 und 3.1.2 genannten Zonen ;
 - 3.1.4. bei jeder Einfahrt in einen spanischen Hafen ;
 - 3.1.5. bei jeder Ausfahrt aus einem spanischen Hafen ;
 - 3.1.6. vor Beginn der Fangtätigkeit (Meldung „aktiv“) ;
 - 3.1.7. nach Ende der Fangtätigkeit (Meldung „passiv“).
4. Schiffe mit Fangberechtigung übermitteln bei jeder Einfahrt in und Ausfahrt aus den ICES-Unterbereichen, in welchen die Schiffe fangberechtigt sind, sowie jede Woche ab Beginn der Fangtätigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24189 FISEU-B) folgende Angaben in der genannten Reihenfolge :
 - Name des Schiffes,
 - Funkkennzeichen,
 - äußere Kennziffern und -buchstaben,
 - gegebenenfalls die Nummer(n) der Fanglizenz(en),
 - laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
 - Art der Meldung nach den einzelnen Punkten unter Ziffer 3,
 - Position und ICES-Planquadrat,
 - im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) unter Verwendung des Codes gemäß Ziffer 5.3,
 - seit der vorhergehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
 - ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt wurden,
 - seit der vorhergehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
 - Name, Rufzeichen und ggf. äußeres Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
 - Name des Kapitäns.
5. Die Meldungen nach den Ziffern 3 und 4 werden wie folgt übermittelt :

5.1. Jede Meldung ist über eine der nachstehenden Funkstationen durchzugeben :

<i>Name</i>	<i>Rufzeichen</i>
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Hebriden	GHD
Portsmouth	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
St. Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Tarifa	EAC
Chipiona	Chipiona Radio
Finisterre	EAF
Coruña	Coruña Radio
Cabo Peñas	EAS
Machichaco	Machichaco Radio

5.2. Kann das fangberechtigte Schiff die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht übermitteln, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen des erstgenannten durchgegeben werden.

5.3. Kode der nach Ziffer 4 genannten Mengenangaben (!) :

A :	Tiefseegarnele (<i>Pandalus borealis</i>)
B :	Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)
C :	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)
D :	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
E :	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
F :	Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)
G :	Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)
H :	Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)
I :	Grenadierfisch (<i>Coryphaenoides rupestris</i>)
J :	Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)
K :	Wittling (<i>Merlangus merlangus</i>)
L :	Hering (<i>Clupea harengus</i>)
M :	Sandspierling (<i>Ammodytes</i> sp.)
N :	Sprotte (<i>Clupea sprattus</i>)
O :	Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)
P :	Stintdorsch (<i>Trisopterus esmarkii</i>)
Q :	Leng (<i>Molva molva</i>)
R :	andere
S :	Geißelgarnele (<i>Pandalidae</i>)
T :	Sardelle (<i>Engraulis encrassicholus</i>)
U :	Rotbarsch (<i>Sebastes</i> sp.)
V :	Rauhe Scharbe (<i>Hypoglossoides platessoides</i>)
W :	Kalmar (<i>Illex</i>)
X :	Kliesche (<i>Limanda ferruginea</i>)
Y :	Blauer Wittling (<i>Gadus poutassou</i>)
Z :	Thun (Thunfish <i>thunnidae</i>)
AA :	Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)
BB :	Lumb (<i>Brosme brosme</i>)

(!) Diese Liste bedeutet nicht, daß alle genannten Arten an Bord behalten oder angelandet werden dürfen.

CC: Katzenhai (*Scyliorhinus retifer*)
DD: Riesenhai (*Cetorhinidae*)
EE: Heringshai (*Lamna nasus*)
FF: Kalmar (*Loligo vulgaris*)
GG: Brachsenmakrele (*Brama brama*)
HH: Sardine (*Sardina pilchardus*)
II: Garnele (*crangon crangon*)
JJ: Scheefschnut (*Lepidorhombus*)
KK: Seeteufel (*Lophius spp*)
LL: Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*)
MM: Pollack (*Pollachius pollachius*)

6. Unbeschadet der Anweisungen im Fischereilogbuch der Europäischen Gemeinschaften sind sämtliche nach den Ziffern 3 bis 5 übermittelten Funkmeldungen in das obengenannte Logbuch einzutragen.
7. Für die Entgegennahme der Meldungen nach Ziffer 3 zuständige einzelstaatliche Kontrollbehörden:
Secretario General de Pesca Maritima (Segepesca)
c/ Ortega y Gasset, 57
Madrid
Telex: 47457 SGPM E

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3717/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter portugiesischer Flagge in spanischen Gewässern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 165 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Bestimmung und Kontrolle der portugiesischen Schiffe, die zur Ausübung der Fangtätigkeit in spanischen Gewässern berechtigt sind, müssen die technischen Einzelheiten festgelegt werden. Die Beitrittsakte schreibt Regelungen über die Listen fangberechtigter Schiffe sowie über die Meldung der Schiffsbewegungen und der Fänge vor, und zwar zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽²⁾.

Die Anzahl der zum Weißthunfang berechtigten Schiffe ist vor dem 1. März 1986 nach dem Verfahren des Artikels 165 Absatz 6 der Beitrittsakte festzulegen.

Zur Erhaltung der Fischbestände müssen bestimmte technische Maßnahmen erlassen werden, die unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates vom 25. Januar 1983 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3625/84⁽⁴⁾, gelten.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Gemeinschaftsorgane vor dem Beitritt die in Artikel 165 der Akte genannten Maßnahmen erlassen. Diese treten vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages in Kraft.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereiresourcen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 7. 1983, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 3.

Artikel 1

Die nachstehenden technischen Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen gelten für Schiffe unter portugiesischer Flagge in Gewässern, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens unterliegen und zum Regelungsbereich des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) und des Teils der Mittelostatlantischen Fischereikommission (COPACE) gehören, in dem die gemeinsame Fischereipolitik gilt.

Artikel 2

(1) Die portugiesischen Behörden übermitteln der Kommission jährlich spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Fangberechtigungsdauer die „Basislisten“ der Schiffe mit voraussichtlichen Fangtätigkeiten nach Artikel 165 Absatz 2 der Beitrittsakte. Für jede der folgenden Schiffskategorien ist eine getrennte Liste zu erstellen:

- Schiffe, die Seehecht, andere Grundfischarten und Stöcker nördlich der Grenzlinie Rio Minho fangen,
- Schiffe, die Seehecht, andere Grundfischarten und Stöcker östlich der Grenzlinie Rio Gardiana fangen,
- Schiffe, die wandernde Großfische außer Thun fangen (Schwertfisch, Blauhai, Brachsenmakrele),
- Schiffe, die weißen Thun fangen.

(2) Die Listen nach Absatz 1 können mit Wirkung vom ersten Tag jedes Monats geändert werden; jede Änderung wird der Kommission spätestens am 15. Tag des vorhergehenden Monats mitgeteilt.

(3) Die Listen nach Absatz 1 enthalten für jedes Schiff folgende Angaben:

- Name des Schiffes,
- Registriernummer,
- äußere Kennziffern und -buchstaben,
- Registrierhafen,
- Name(n) und Anschrift(en) des (der) Eigner(s) bzw. Schiffscharterer(s), bei juristischen Personen oder Vereinigungen auch Name(n) des (der) Vertreter(s),
- Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- Motorleistung,
- Rufzeichen und Wellenfrequenz.

Artikel 3

(1) Die portugiesischen Behörden übermitteln der Kommission sowie zur Information den unter Punkt 7 des Anhangs genannten Kontrollbehörden Spaniens die Entwürfe der „periodischen Listen“ nach Artikel 165 Absatz 2 der Beitrittsakte mit den Schiffen, die aufgrund der Umrechnungssätze gemäß Artikel 158 Absatz 2 zur gleichzeitigen Ausübung der Fangtätigkeit nach Artikel 165 der Akte berechtigt sind.

Für jede der Schiffskategorien nach Artikel 2 Absatz 1 ist ein getrennte Liste zu erstellen.

(2) Außer den Listen mit den Schiffen, die wandernde Großfische außer Thun bzw. weißen Thun fangen, werden die Listen bis spätestens Donnerstag, 12.00 Uhr (GMT) jeder Woche, fernschriftlich übermittelt. Sie gelten jeweils vom Sonntag, 00.00 Uhr (GMT), bis zum folgenden Samstag, 24.00 Uhr (GMT).

Die Listen der Schiffe, die wandernde Großfische außer Thun bzw. weißen Thun fangen, werden spätestens 15 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten übermittelt und gelten mindestens zwei Kalendermonate. Die Anzahl der Schiffe auf der Liste der Weißhünfänger darf die vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 165 Absatz 6 der Beitrittsakte festgelegte Höchstzahl nicht überschreiten.

(3) Jede dieser periodischen Listen enthält für die einzelnen Schiffe folgende Angaben:

- Name und Registriernummer des Schiffes,
- Rufzeichen,
- Name(n) und Anschrift(en) des (der) Eigner(s) bzw. Schiffscharterer(s), bei juristischen Personen oder Vereinigungen auch Name(n) des (der) Vertreter(s),
- Koeffizient gemäß Artikel 158 Absatz 2 der Beitrittsakte,
- vorgesehene Fangmethode,
- vorgesehene Fangzone,
- bei Schiffen, die weißen Thun bzw. andere wandernde Großfische fangen: Zeitraum der beantragten Fangberechtigung.

(4) Nach Prüfung der in Absatz 1 genannten Entwürfe erläßt die Kommission die periodischen Listen und übermittelt diese den portugiesischen Behörden sowie den spanischen Kontrollbehörden:

- bis zum folgenden Freitag, 12.00 Uhr (GMT), außer bei Schiffen, die wandernde Großfische außer Thun bzw. weißen Thun fangen,
- mindestens vier Werktage vor dem geplanten Inkrafttreten bei Schiffen, die wandernde Großfische außer Thun bzw. weißen Thun fangen.

(5) Liegen der Kommission innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen keine neuen Entwürfe für periodische Listen vor, so bleiben die Bestimmungen vom letzten Tag

des laufenden Zeitraums gültig, bis neue Listen nach dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren erlassen worden sind.

(6) Die portugiesischen Behörden können bei der Kommission beantragen, ein Schiff auf einer periodischen Liste, das aus Gründen höherer Gewalt seine Fangberechtigung im vorgesehenen Zeitraum oder Teilen davon nicht ausüben kann, auszuwechseln und, sofern die Liste weniger Schiffe umfaßt als die zur gleichzeitigen Fangtätigkeit berechnete Höchstzahl, eines oder mehrere Schiffe im Rahmen dieser Höchstzahl ergänzend aufzunehmen.

Die auszuwechselnden oder ergänzend hinzuzufügenden Schiffe müssen in den Listen nach Artikel 2 aufgeführt sein.

Die Anträge auf Ersetzung oder Ergänzung sind — unter Erteilung einer Abschrift an die spanischen Kontrollbehörden — fernschriftlich an die Kommission zu richten.

Die Kommission teilt den spanischen Kontrollbehörden und den portugiesischen Behörden umgehend jede Änderung der periodischen Listen mit.

Ausgewechselte oder ergänzend hinzugefügte Schiffe dürfen erst nach dem in der Mitteilung der Kommission genannten Datum zur Fangtätigkeit zugelassen werden.

Artikel 4

Ein Schiff kann auf mehreren Basislisten stehen. Ein Schiff darf nur in jeweils einer periodischen Liste aufgeführt sein.

Artikel 5

(1) Schiffe mit Fangberechtigung für weißen Thun dürfen neben Thunfisch keine Fische oder Fischereierzeugnisse an Bord halten, außer Sardellen zur Verwendung als lebender Köder im Rahmen der zu diesem Zweck unerläßlichen Mengen.

(2) Schiffe mit Fangberechtigung für Brachsenmakrelen dürfen neben dieser Art keine Fische oder Fischereierzeugnisse an Bord halten, außer Arten zur Verwendung als lebender Köder im Rahmen der zu diesem Zweck unerläßlichen Mengen.

Artikel 6

Die Kapitäne von Schiffen mit Fangberechtigung oder die Schiffseigner müssen die besonderen Bestimmungen im Anhang einhalten. Auf Antrag des interessierten Mitgliedstaats ändert die Kommission die Bezeichnung der zuständigen Kontrollbehörden unter Punkt 7 des Anhangs.

Artikel 7

Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 und mit Ausnahme von Schiffen, die Seehecht, andere Grundfischarten und Stöcker fangen, gelten für Schiffe unter portugiesischer Flagge folgende technische Maßnahmen :

- a) das Fischen mit Kiemennetzen ist untersagt,
- b) die Schiffe dürfen nur das für die zugelassene Fangfähigkeit benötigte Fanggerät an Bord mitführen,
- c) jeder Langleinenfänger darf pro Tag höchstens zwei Leinen mit einer Höchstlänge von jeweils 20 Seemeilen und einem Hakenabstand von mindestens 2,70 m auswerfen,

- d) an Bord der Schiffe, die den Brachsenmakrelenfang ausüben, dürfen sich keine anderen Fanggeräte befinden als Reihenangeln.

Artikel 8

Die portugiesischen Behörden melden der Kommission bis zum 15. eines jeden Monats die Fangmengen der einzelnen Weißthunfänger und die von diesen in den jeweiligen Häfen angelandeten Mengen vom Vormonat.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PORTUGIESISCHE SCHIFFE MIT FANGBERECHTIGUNG IN SPANISCHEN GEWÄSSERN**A. Bestimmungen, die von allen Schiffen zu erfüllen sind**

1. Ein Exemplar dieser besonderen Bestimmungen ist an Bord des Schiffes mitzuführen.
2. Die äußeren Kennziffern und -buchstaben des fangberechtigten Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbugs sowie auf beiden Seiten der Deckaufbauten angebracht sein, wo sie am besten sichtbar sind.

Die Buchstaben und Ziffern sind in einer Farbe anzubringen, die sich vom Rumpf und von den Deckaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch sonst verborgen werden.

B. Zusätzliche Bestimmungen für alle Schiffe, ausgenommen solche, die weißen Thun oder wandernde Großfische außer Thun fangen

3. Jedes fangberechtigte Schiff übermittelt den zuständigen einzelstaatlichen Kontrollbehörden nach Ziffer 7 in nachstehender Zeitfolge die Meldungen nach Ziffer 4:
 - 3.1.1. bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Zonen vor den Küsten Spaniens;
 - 3.1.2. bei der Ausfahrt aus den 200-Seemeilen-Zonen vor den Küsten Spaniens;
 - 3.1.3. bei jedem Wechsel des ICES- bzw. COPACE-Unterbereichs innerhalb der unter 3.1.1 und 3.1.2 genannten Zonen;
 - 3.1.4. bei jeder Einfahrt in einen spanischen Hafen;
 - 3.1.5. bei jeder Ausfahrt aus einem spanischen Hafen;
 - 3.1.6. vor Beginn der Fangtätigkeit (Meldung „aktiv“);
 - 3.1.7. nach Ende der Fangtätigkeit (Meldung „passiv“);
 - 3.1.8. wöchentlich ab dem Zeitpunkt der Einfahrt in die unter 3.1.1 genannten Zonen oder ab dem Zeitpunkt der Ausfahrt aus dem unter 3.1.5 genannten Hafen.
4. Meldungen, übermittelt nach Ziffer 3, sollen folgende Angaben enthalten:
 - Datum und Uhrzeit der Meldung,
 - Name des Schiffes,
 - Funkkennzeichen,
 - äußere Kennziffern und -buchstaben,
 - laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
 - Art der Meldung nach den einzelnen Punkten unter Ziffer 3,
 - Position und ICES- bzw. COPACE-Planquadrat,
 - im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) unter Verwendung des Codes gemäß Ziffer 5.3,
 - seit der vorhergehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
 - ICES- bzw. COPACE-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt wurden,
 - seit der vorhergehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
 - Name, Rufzeichen und ggf. äußeres Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
 - Name des Kapitäns.
5. Die Meldungen nach den Ziffern 3 und 4 werden wie folgt übermittelt:

5.1. Jede Meldung ist über eine der nachstehenden Funkstationen durchzugeben :

<i>Name</i>	<i>Rufzeichen</i>
Lisboa	CUL
S. Miguel	CUG
Madeira	CUB
Tarifa	EAC
Chipiona	Chipiona Radio
Finisterre	EAF
Coruña	Coruña Radio
Cabo Peñas	EAS
Machichaco	Machichaco Radio

5.2. Kann das fangberechtigte Schiff die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht übermitteln, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen des erstgenannten durchgegeben werden.

5.3. Kode der nach Ziffer 4 genannten Mengenangaben (¹):

A:	Tiefseegarnele (<i>Pandalus borealis</i>)
B:	Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)
C:	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)
D:	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
E:	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
F:	Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)
G:	Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)
H:	Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)
I:	Grenadierfisch (<i>Coryphaenoides rupestris</i>)
J:	Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)
K:	Wittling (<i>Merlangus merlangus</i>)
L:	Hering (<i>Clupea harengus</i>)
M:	Sandspierling (<i>Ammodytes sp.</i>)
N:	Sprotte (<i>Clupea sprattus</i>)
O:	Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)
P:	Stintdorsch (<i>Trisopterus esmarkii</i>)
Q:	Leng (<i>Molva molva</i>)
R:	andere
S:	Geißelgarnele (<i>Pandalidae</i>)
T:	Sardelle (<i>Engraulis encrassicholus</i>)
U:	Rotbarsch (<i>Sebastes sp.</i>)
V:	Rauhe Scharbe (<i>Hypoglossoides platessoides</i>)
W:	Kalmar (<i>Illex</i>)
X:	Kliesche (<i>Limanda ferruginea</i>)
Y:	Blauer Wittling (<i>Gadus poutassou</i>)
Z:	Thun (<i>Thunfish thunnidae</i>)
AA:	Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)
BB:	Lumb (<i>Brosme brosme</i>)
CC:	Katzenhai (<i>Scyliorhinus retifer</i>)
DD:	Riesenhai (<i>Cetorhinidae</i>)
EE:	Heringshai (<i>Lamma nasus</i>)
FF:	Kalmar (<i>Loligo vulgaris</i>)
GG:	Brachsenmakrele (<i>Brama brama</i>)
HH:	Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)
II:	Garnele (<i>crangon crangon</i>)
JJ:	Scheefschnut (<i>Lepidorhombus</i>)
KK:	Seeteufel (<i>Lophius spp</i>)
LL:	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)
MM:	Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)

6. Unbeschadet der Anweisungen im Fischereilogbuch der Europäischen Gemeinschaften sind sämtliche nach den Ziffern 3 bis 5 übermittelten Funkmeldungen in das obengenannte Logbuch einzutragen.

⁽¹⁾ Diese Liste bedeutet nicht, daß alle genannten Arten an Bord behalten oder angelandet werden dürfen.

7. Für die Entgegennahme der Meldungen nach den Ziffern 3 und 4 zuständige einzelstaatliche Kontrollbehörden :

Secretario General de Pesca Maritima (Segepesca)
c/ Ortega y Gasset, 57
Madrid
Fernschreibanschrift : 47457 SGPM E

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3718/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter spanischer Flagge in portugiesischen Gewässern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 352 Absatz 8,

Die nachstehenden technischen Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen gelten für Schiffe unter spanischer Flagge in Gewässern, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals unterliegen und zum Regelungsbereich des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) und der Mittelostatlantischen Fischereikommission (CECAF) gehören.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

Zur Bestimmung und Kontrolle der spanischen Schiffe, die zur Ausübung der Fangtätigkeit in portugiesischen Gewässern berechtigt sind, müssen die technischen Einzelheiten festgelegt werden.

(1) Die spanischen Behörden übermitteln der Kommission jährlich spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Fangberechtigungsdauer die „Basislisten“ der Schiffe mit voraussichtlichen Fangtätigkeiten nach Artikel 352 Absatz 2 der Beitrittsakte. Für jede der folgenden Schiffskategorien ist eine getrennte Liste zu erstellen:

Die Beitrittsakte schreibt Regelungen über die Listen fangberechtigter Schiffe sowie über die Meldung der Schiffsbewegungen und der Fänge vor, und zwar zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽²⁾.

- Schiffe, die Seehecht, andere Grundfischarten und Stöcker nördlich des Breitengrads von Peniche fangen,
- Schiffe, die Seehecht, andere Grundfischarten und Stöcker östlich des Breitengrads von Peniche fangen,
- Schiffe, die wandernde Großfische außer Thun fangen (Schwertfisch, Blauhai, Brachsenmakrele),
- Schiffe, die weißen Thun fangen.

Die Anzahl der zum Weißthunfang berechtigten Schiffe ist vor dem 1. März 1986 nach dem Verfahren des Artikels 352 Absatz 6 der Beitrittsakte festzulegen.

(2) Die Listen nach Absatz 1 können mit Wirkung vom ersten Tag jedes Monats geändert werden; jede Änderung wird der Kommission spätestens am 15. Tag des vorhergehenden Monats mitgeteilt.

Zur Erhaltung der Fischbestände müssen bestimmte technische Maßnahmen erlassen werden, die unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates vom 25. Januar 1983 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3625/84⁽⁴⁾, gelten.

(3) Die Listen nach Absatz 1 enthalten für jedes Schiff folgende Angaben:

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Gemeinschaftsorgane vor dem Beitritt die in Artikel 352 der Akte genannten Maßnahmen erlassen. Diese treten vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages in Kraft.

- Name des Schiffes,
- Registriernummer,
- äußere Kennziffern und -buchstaben,
- Registrierhafen,
- Name(n) und Anschrift(en) des (der) Eigner(s) bzw. Schiffscharterer(s), bei juristischen Personen oder Vereinigungen auch Name(n) des (der) Vertreter(s),
- Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- Motorleistung,
- Rufzeichen und Wellenfrequenz.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereiressourcen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 7. 1983, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 3.

Artikel 3

(1) Die spanischen Behörden übermitteln der Kommission sowie zur Information den unter Punkt 7 des Anhangs genannten Kontrollbehörden Portugals die Entwürfe der „periodischen Listen“ nach Artikel 352 Absatz 2 der Beitrittsakte mit den Schiffen, die aufgrund der Umrechnungssätze gemäß Artikel 158 Absatz 2 zur gleichzeitigen Ausübung der Fangtätigkeit nach Artikel 352 der Akte berechtigt sind. Für jede der folgenden Schiffskategorien ist eine getrennte Liste zu erstellen:

- Schiffe, die Seehecht, andere Grundfischarten und Stöcker nördlich des Breitengrades von Peniche fangen,
- Schiffe, die Seehecht, andere Grundfischarten und Stöcker südlich des Breitengrades von Peniche fangen,
- Schiffe, die wandernde Großfische außer Thun (Schwertfisch, Blauhai, Brachsenmakrele) nördlich des Breitengrades von Peniche fangen,
- Schiffe, die wandernde Großfische außer Thun (Schwertfisch, Blauhai, Brachsenmakrele) südlich des Breitengrades von Peniche fangen,
- Schiffe, die weißen Thun fangen.

(2) Außer den Listen mit den Schiffen, die wandernde Großfische außer Thun bzw. weißen Thun fangen, werden die Listen bis spätestens Donnerstag, 12.00 Uhr (GMT) jeder Woche fernschriftlich übermittelt. Sie gelten jeweils vom Sonntag, 00.00 Uhr (GMT), bis zum folgenden Samstag, 24.00 Uhr (GMT).

Die Listen der Schiffe, die wandernde Großfische außer Thun bzw. weißen Thun fangen, werden spätestens 15 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten übermittelt und gelten mindestens zwei Kalendermonate. Die Anzahl der Schiffe auf der Liste der Weißthunfänger darf die vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 352 Absatz 6 der Beitrittsakte festgelegte Höchstzahl nicht überschreiten.

(3) Jede dieser periodischen Listen enthält für die einzelnen Schiffe folgende Angaben:

- Name und Registriernummer des Schiffes,
- Rufzeichen,
- Name(n) und Anschrift(en) des (der) Eigner(s) bzw. Schiffscharterer(s), bei juristischen Personen oder Vereinigungen auch Name(n) des (der) Vertreter(s),
- Koeffizient gemäß Artikel 158 Absatz 2 der Beitrittsakte,
- vorgesehene Fangmethode,
- vorgesehene Fangzone,
- bei Schiffen, die weißen Thun bzw. andere wandernde Großfische fangen: Zeitraum der beantragten Fangberechtigung.

(4) Nach Prüfung der in Absatz 1 genannten Entwürfe erläßt die Kommission die periodischen Listen und übermittelt diese den spanischen Behörden und den in Absatz 1 genannten portugiesischen Kontrollbehörden:

- bis zum folgenden Freitag, 12.00 Uhr (GMT), außer bei Schiffen, die wandernde Großfische außer Thun bzw. weißen Thun fangen,
- mindestens vier Werktage vor dem geplanten Inkrafttreten bei Schiffen, die wandernde Großfische außer Thun bzw. weißen Thun fangen.

(5) Liegen der Kommission innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen keine neuen Entwürfe für periodische Listen vor, so bleiben die Bestimmungen vom letzten Tag des laufenden Zeitraums gültig, bis neue Listen nach dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren erlassen worden sind.

(6) Die spanischen Behörden können bei der Kommission beantragen, ein Schiff auf einer periodischen Liste, das aus Gründen höherer Gewalt seine Fangberechtigung im vorgesehenen Zeitraum oder Teilen davon nicht ausüben kann, auszuwechseln und, sofern die Liste weniger Schiffe umfaßt als die zur gleichzeitigen Fangtätigkeit berechnete Höchstzahl, eines oder mehrere Schiffe im Rahmen dieser Höchstzahl ergänzend aufzunehmen.

Die auszuwechselnden oder ergänzend hinzuzufügenden Schiffe müssen in den Listen nach Artikel 2 aufgeführt sein.

Die Anträge auf Ersetzung oder Ergänzung sind — unter Erteilung einer Abschrift an die portugiesischen Kontrollbehörden — fernschriftlich an die Kommission zu richten.

Die Kommission teilt den in Absatz 1 genannten portugiesischen Kontrollbehörden und den spanischen Behörden umgehend jede Änderung der periodischen Listen mit.

Ausgewechselte oder ergänzend hinzugefügte Schiffe dürfen erst nach dem in der Mitteilung der Kommission genannten Datum zur Fangtätigkeit zugelassen werden.

Artikel 4

Ein Schiff kann auf mehreren Basislisten stehen. Ein Schiff darf nur in jeweils einer periodischen Liste aufgeführt sein.

Artikel 5

(1) Schiffe mit Fangberechtigung für weißen Thun dürfen neben Thunfisch keine Fische oder Fischereierzeugnisse an Bord halten, außer Sardellen zur Verwendung als lebender Köder im Rahmen der zu diesem Zweck unerläßlichen Mengen.

(2) Schiffe mit Fangberechtigung für Brachsenmakrelen dürfen neben dieser Art keine Fische oder Fischereierzeugnisse an Bord halten, außer Arten zur Verwendung als lebender Köder im Rahmen der zu diesem Zweck unerläßlichen Mengen.

Artikel 6

Die Kapitäne von Schiffen mit Fangberechtigung oder die Schiffseigner müssen die besonderen Bestimmungen im Anhang einhalten. Auf Antrag des interessierten Mitgliedstaats ändert die Kommission die Bezeichnung der zuständigen Kontrollbehörden unter Punkt 7 des Anhangs.

Artikel 7

Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 gelten für Schiffe unter spanischer Flagge, mit Ausnahme von Schiffen, die Seehecht, andere Grundfischarten und Stöcker fangen, folgende technische Maßnahmen:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

- a) das Fischen mit Kiemennetzen ist untersagt,
- b) die Schiffe dürfen nur das für die zugelassene Fangfähigkeit benötigte Fanggerät an Bord mitführen,
- c) jeder Langleinenfänger darf pro Tag höchstens zwei Leinen mit einer Höchstlänge von jeweils 20 Seemeilen und einem Hakenabstand von mindestens 2,70 m auswerfen,
- d) an Bord der Schiffe, die den Brachsenmakrelenfang ausüben, dürfen sich keine anderen Fanggeräte befinden als Reihenangeln.

Artikel 8

Die spanischen Behörden melden der Kommission bis zum 15. eines jeden Monats die Fangmengen der einzelnen Weißthunfänger und die von diesen in den jeweiligen Häfen angelandeten Mengen vom Vormonat.

Artikel 9

Die Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG**BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SPANISCHE SCHIFFE MIT FANGBERECHTIGUNG
IN PORTUGIESISCHEN GEWÄSSERN****A. Bestimmungen, die von allen Schiffen zu erfüllen sind**

1. Ein Exemplar dieser besonderen Bestimmungen ist an Bord des Schiffes mitzuführen.
2. Die äußeren Kennziffern und -buchstaben des fangberechtigten Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbugs sowie auf beiden Seiten der Deckaufbauten angebracht sein, wo sie am besten sichtbar sind.

Die Buchstaben und Ziffern sind in einer Farbe anzubringen, die sich vom Rumpf und von den Deckaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch sonst verborgen werden.

B. Zusätzliche Bestimmungen für alle Schiffe, ausgenommen solche, die weißen Thun oder wandernde Großfische außer Thun fangen

3. Jedes fangberechtigte Schiff übermittelt den zuständigen einzelstaatlichen Kontrollbehörden nach Ziffer 7 in nachstehender Zeitfolge die Meldungen nach Ziffer 4:
 - 3.1.1. bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Zonen vor den Küsten Portugals;
 - 3.1.2. bei der Ausfahrt aus den 200-Seemeilen-Zonen vor den Küsten Portugals;
 - 3.1.3. bei jedem Wechsel des ICES- bzw. COPACE-Unterbereichs innerhalb der unter 3.1.1 und 3.1.2 genannten Zonen;
 - 3.1.4. bei jeder Einfahrt in einen portugiesischen Hafen;
 - 3.1.5. bei jeder Ausfahrt aus einem portugiesischen Hafen;
 - 3.1.6. vor Beginn der Fangtätigkeit (Meldung „aktiv“);
 - 3.1.7. nach Ende der Fangtätigkeit (Meldung „passiv“);
 - 3.1.8. wöchentlich ab dem Zeitpunkt der Einfahrt in die unter 3.1.1 genannten Zonen oder ab dem Zeitpunkt der Ausfahrt aus dem unter 3.1.5 genannten Hafen.
4. Meldungen, übermittelt nach Ziffer 3, sollen folgende Angaben enthalten:
 - Datum und Uhrzeit der Meldung,
 - Name des Schiffes,
 - Funkkennzeichen,
 - äußere Kennziffern und -buchstaben,
 - laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
 - Art der Meldung nach den einzelnen Punkten unter Ziffer 3,
 - Position und ICES- bzw. COPACE-Planquadrat,
 - im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) unter Verwendung des Kodex gemäß Ziffer 5.3,
 - seit der vorhergehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
 - ICES- bzw. COPACE-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt wurden,
 - seit der vorhergehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
 - Name, Rufzeichen und ggf. äußeres Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
 - Name des Kapitäns.
5. Die Meldungen nach den Ziffern 3 und 4 werden wie folgt übermittelt:

5.1. Jede Meldung ist über eine der nachstehenden Funkstationen durchzugeben :

<i>Name</i>	<i>Rufzeichen</i>
Tarifa	EAC
Chipiona	Chipiona Radio
Finisterre	EAF
Coruña	Coruña Radio
Cabo Peñas	EAS
Machichaco	Machichaco Radio
Lisboa	CUL
S. Miguel	CUG
Madeira	CUB

5.2. Kann das fangberechtigte Schiff die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht übermitteln, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen des erstgenannten durchgegeben werden.

5.3. Kode der nach Ziffer 4 genannten Mengenangaben (1) :

A:	Tiefseegarnele (<i>Pandalus borealis</i>)
B:	Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)
C:	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)
D:	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
E:	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
F:	Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)
G:	Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)
H:	Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)
I:	Grenadierfisch (<i>Coryphaenoides rupestris</i>)
J:	Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)
K:	Wittling (<i>Merlangus merlangus</i>)
L:	Hering (<i>Clupea harengus</i>)
M:	Sandspierling (<i>Ammodytes sp.</i>)
N:	Sprotte (<i>Clupea sprattus</i>)
O:	Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)
P:	Stintdorsch (<i>Trisopterus esmarkii</i>)
Q:	Leng (<i>Molva molva</i>)
R:	andere
S:	Geißelgarnele (<i>Pandalidae</i>)
T:	Sardelle (<i>Engraulis encrassicholus</i>)
U:	Rotbarsch (<i>Sebastes sp.</i>)
V:	Rauhe Scharbe (<i>Hypoglossoides platessoides</i>)
W:	Kalmar (<i>Illex</i>)
X:	Kliesche (<i>Limanda ferruginea</i>)
Y:	Blauer Wittling (<i>Gadus poutassou</i>)
Z:	Thun (<i>Thunfish thunnidae</i>)
AA:	Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)
BB:	Lumb (<i>Brosme brosme</i>)
CC:	Katzenhai (<i>Scyliorhinus retifer</i>)
DD:	Riesenhai (<i>Cetorhinidae</i>)
EE:	Heringshai (<i>Lamma nasus</i>)
FF:	Kalmar (<i>Loligo vulgaris</i>)
GG:	Brachsenmakrele (<i>Brama brama</i>)
HH:	Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)
II:	Garnele (<i>crangon crangon</i>)
JJ:	Scheefschnut (<i>Lepidorhombus</i>)
KK:	Seeteufel (<i>Lophius spp</i>)
LL:	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)
MM:	Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)

6. Unbeschadet der Anweisungen im Fischereilogbuch der Europäischen Gemeinschaften sind sämtliche nach den Ziffern 3 bis 5 übermittelten Funkmeldungen in das obengenannte Logbuch einzutragen.

(1) Diese Liste bedeutet nicht, daß alle genannten Arten an Bord behalten oder angelandet werden dürfen.

7. Für die Entgegennahme der Meldungen nach den Ziffern 3 und 4 zuständige einzelstaatliche Kontrollbehörden :

Direcção Geral das Pescas
Av. 24 de Julho, nº 80
Lisboa
Telex : 12696 SEPGC P

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3719/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter Flaggen anderer Mitgliedstaaten als Spanien in portugiesischen Gewässern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 351 Absatz 5 zweiter Unterabsatz und Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Bestimmung und Kontrolle der Schiffe der Mitgliedstaaten außer Spaniens und Portugals, die zur gleichzeitigen Ausübung der Fangtätigkeit in portugiesischen Gewässern berechtigt sind, müssen die technischen Einzelheiten festgelegt werden.

Die Beitrittsakte sieht ein Listensystem für fangberechtigte Schiffe vor, das neben den in der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽²⁾, festgelegten Bedingungen gilt.

Nach Artikel 351 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Beitrittsakte müssen ab 1. Januar 1986 für die in diesem Artikel vorgesehenen Spezialfangtätigkeiten die gleichen Kontrollbestimmungen gelten wie für spanische Schiffe, die zur Fangtätigkeit in den Gewässern der Mitgliedstaaten, ausgenommen derjenigen Spaniens und Portugals, berechtigt sind.

Zur Erhaltung der Fischbestände müssen deshalb bestimmte technische Maßnahmen erlassen werden, die unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates vom 25. Januar 1983 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3625/84⁽⁴⁾, gelten.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Gemeinschaftsorgane vor dem Beitritt die in Artikel 351 der Akte genannten Maßnahmen erlassen. Diese treten vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages in Kraft.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereiresourcen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in dieser Verordnung vorgesehenen technischen Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen gelten in den Gewässern, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals unterliegen, für Schiffe unter der Flagge anderer Mitgliedstaaten als Spanien.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten außer Spanien und Portugal übermitteln der Kommission jährlich spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Fangberechtigungsdauer die Listen der Schiffe mit voraussichtlichen Spezialfangtätigkeiten nach Artikel 351 Absatz 2 und Absatz 3 der Beitrittsakte.

Für jede der folgenden Fangarten ist eine getrennte Liste zu erstellen :

- Schiffe, die weißen Thun ausschließlich mit Schleppnetzen fangen,
- Schiffe, die tropischen Thun ausschließlich mit Ringnetzen fangen,
- Schiffe, die Thunfischarten, andere als weißen Thun und tropischen Thun, ausschließlich mit Schleppnetzen fangen.

(2) Die Listen nach Absatz 1 können mit Wirkung vom ersten Tag jedes Monats geändert werden ; jede Änderung wird der Kommission spätestens am 15. Tag des vorhergehenden Monats mitgeteilt.

(3) Die Listen nach Absatz 1 enthalten für jedes Schiff folgende Angaben :

- Name des Schiffes,
- Registriernummer,
- äußere Kennziffern und -buchstaben,
- Registrierhafen,
- Name(n) und Anschrift(en) des (der) Eigner(s) bzw. Schiffscharterer(s), bei juristischen Personen oder Vereinigungen auch Name(n) des (der) Vertreter(s),
- Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- Motorleistung,
- Rufzeichen und Wellenfrequenz.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten außer Spanien und Portugal erstellen für jede Fangart nach Artikel 2 einen Entwurf periodischer Listen mit den Schiffen, deren gleichzeitige Fangtätigkeit vorgesehen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 7. 1983, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 3.

Diese Listenentwürfe umfassen eine Anzahl von Schiffen, die die jährlich durch den Rat nach dem Verfahren von Artikel 351 Absatz 2 der Beitrittsakte festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Die Listenentwürfe werden der Kommission spätestens 15 Tage vor Beginn der Fangsaison übermittelt; bei Weißthunfängern gelten die Listen mindestens einen Kalendermonat und höchstens acht Wochen zwischen dem 1. Mai und dem 31. August, bei Tropenthunfängern und Fängern von anderen Thunarten gelten die Listen mindestens zwei Kalendermonate.

(2) Jede dieser periodischen Listen enthält für die einzelnen Schiffe folgende Angaben:

- Name und Registriernummer des Schiffes,
- Rufzeichen,
- Name(n) und Anschrift(en) des (der) Eigner(s) bzw. Schiffscharterer(s), bei juristischen Personen oder Vereinigungen auch Name(n) des (der) Vertreter(s),
- Zeitraum der beantragten Fangberechtigung,
- vorgesehene Fangmethode,
- vorgesehene Fangzone.

(3) Nach Prüfung der in Absatz 1 genannten Entwürfe erläßt die Kommission die periodischen Listen und übermittelt diese den betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten und den zuständigen Kontrollbehörden Portugals mindestens vier Werktage vor dem geplanten Inkrafttreten.

(4) Die Behörden der Mitgliedstaaten außer Spaniens und Portugals können bei der Kommission beantragen, ein Schiff auf einer periodischen Liste, das aus Gründen höherer Gewalt seine Fangberechtigung im vorgesehenen Zeitraum oder Teilen davon nicht ausüben kann, auszuwechseln und, sofern die Liste weniger Schiffe umfaßt als die zur gleichzeitigen Fangtätigkeit berechnete Höchstzahl, eines oder mehrere Schiffe im Rahmen dieser Höchstzahl ergänzend aufzunehmen.

Die auszuwechselnden oder ergänzend hinzuzufügenden Schiffe müssen in den Listen nach Artikel 2 aufgeführt sein.

Die Kommission teilt den zuständigen Kontrollbehörden Portugals sowie den betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten umgehend jede Änderung der periodischen Listen mit.

Ausgewechselte oder ergänzend hinzugefügte Schiffe dürfen erst ab dem in der Mitteilung der Kommission genannten Datum zur Fangtätigkeit zugelassen werden.

Artikel 4

Schiffe mit Fangberechtigung für Thunfisch dürfen neben Thun keine Fische oder Fischereierzeugnisse an Bord halten, außer Sardellen zur Verwendung als lebender Köder.

Artikel 5

Die Kapitäne von Schiffen mit Fangberechtigung oder die Schiffseigner müssen die besonderen Bestimmungen im Anhang einhalten.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 gelten für Schiffe unter Flaggen der Mitgliedstaaten außer Spanien und Portugal folgende technische Maßnahmen:

- a) das Fischen mit Kiemennetzen ist untersagt,
- b) die Schiffe dürfen nur für die zugelassene Fangtätigkeit benötigtes Fanggerät an Bord mitführen,
- c) jeder Langleinensfänger darf pro Tag höchstens zwei Leinen mit einer Höchstlänge von jeweils 20 Seemeilen und einem Hakenabstand von mindestens 2,70 m auswerfen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten außer Spanien und Portugal melden der Kommission bis zum 15. eines jeden Monats die Fangmengen der einzelnen Thunfischfänger und die von diesen in den jeweiligen Häfen angelandeten Mengen vom Vormonat.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

*ANHANG***BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SCHIFFE DER MITGLIEDSTAATEN AUSSER SPANIENS UND PORTUGALS MIT FANGBERECHTIGUNG IN PORTUGIESISCHEN GEWÄSSERN**

1. Ein Exemplar dieser besonderen Bestimmungen ist an Bord des Schiffes mitzuführen.
2. Die äußeren Kennziffern und -buchstaben des fangberechtigten Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbugs sowie auf beiden Seiten der Deckaufbauten an der sichtbarsten Stelle angebracht sein.

Die Buchstaben und Ziffern sind in einer Farbe anzubringen, die sich vom Rumpf und den Deckaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch sonst verborgen werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3776/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Aufteilung der in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1986 ohne
Zusatzbetrag einzuführenden Menge Zuchtpilzkonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates
vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 746/85 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von
Zuchtpilzkonserven ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 der
Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3441/84 ⁽⁵⁾, wird die in Artikel 3 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1796/81 festgesetzte Menge nach
Kalenderjahr auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt und kann
diese Aufteilung anhand der Angaben über die Mengen,
für die bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres Einfuhr-
lizenzen erteilt wurden, berichtigt werden.

Gemäß Artikel 394 Absatz 3 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals entspricht die bis zum 28.
Februar 1986 auf den Handel zwischen einem neuen
Mitglied und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen
Zusammensetzung anzuwendende Regelung derjenigen,
die vor dem Beitritt galt.

Für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1986 ist also
eine zeitweilige Aufteilung auf die derzeitigen Mitglied-
staaten vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ein Sechstel der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1796/81 festgesetzten Menge wird für die Zeit vom 1.
Januar bis 28. Februar 1986 wie folgt aufgeteilt:

(Nettogewicht in Tonnen)

Einfuhrland	Ursprungsland					
	China	Korea	Taiwan	Hongkong	Spanien	Sonstige
Belgien	43	—	7	—	—	—
Luxemburg						
Dänemark	140	3	—	—	—	—
Bundesrepublik Deutschland	4 227	493	265	72	160	261
Griechenland	2	1	20	—	21	3
Frankreich	2	—	3	—	—	1
Irland	—	—	—	—	—	—
Italien	—	—	4	—	—	—
Niederlande	10	3	8	—	—	—
Vereinigtes Königreich	14	—	29	—	—	—

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 346 vom 2. 12. 1981, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 318 vom 7. 12. 1984, S. 28.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident
